

Ordnung
des Labors für Fotografie
der Hochschule für Bildende Künste Dresden
vom 22.11.2022

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat am auf seiner Sitzung am 22.11.2022 die folgende Ordnung des Labors für Fotografie erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das gesamte Labor für Fotografie (R.025, Brühlsche Terrasse 1, 01067 Dresden) mit seinen Arbeitsbereichen:

- Dunkelkammer
- Digitallabor
- Studio
- Allgemeine Arbeitsplätze

§ 2
Aufgabe der Werkstatt, Leitung und Nutzungsberechtigte

(1) Das Labor dient der Lehre, dem Studium, der künstlerischen Praxis und der Erforschung künstlerischer Fotografie.

(2) Die Arbeitsprozesse der Studierenden werden umfassend fachlich betreut. Die Entwicklung von Strategien, Bildfindung und Wahrnehmung soll gefördert werden. Das Angebot wird durch Aufbaukurse und Sonderveranstaltungen ergänzt. Ein Dienstleistungsauftrag der Werkstatt gegenüber Studierenden besteht grundsätzlich nicht.

(2) Die Werkstatt wird von einer/einem künstlerischen Mitarbeiter als Werkstattleiter geführt. Die Leitung ist durch Auslegen der Werkstattordnung bekannt zu geben.

(3) Die Werkstatt kann von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden nach Vereinbarung und unter Aufsicht der Werkstattleitung sowie unter Einhaltung dieser Ordnung genutzt werden. Zur Anmeldung und Terminvereinbarung werden Sprechzeiten angeboten. Die jeweils aktuellen Sprechstunden, Werkstattkurse und Öffnungszeiten werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang auf der Brühlschen Terrasse und auf der Webseite des LFF veröffentlicht.

(<https://www.hfbk-dresden.de/hochschule/profil/werkstaetten/labor-fuer-fotografie/>)

§ 3
Grundordnung (Nutzungsbeschränkungen; Nutzungsgebote und -verbote)

(1) Den Weisungen der Werkstattleitung ist Folge zu leisten.

(2) Im Werkstattbereich ist generell unzulässig:

- Alkoholgenuss und der Zutritt für alkoholisierte Personen

- das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Dunkelkammer
- das Mitnehmen von Speisen und Getränken an Computerarbeitsplätze
- das Mitnehmen von Speisen und Getränken an Arbeitsplätze mit elektrischen Geräten und/oder Chemikalien
- das Mitführen von Tieren
- der Aufenthalt von Kindern
- das Musikhören über Gehörstöpsel oder Kopfhörer

(3) Vor der Nutzung der Werkstattbereiche erfolgt eine Unterweisung und Einweisung an den zu benutzenden Geräten, Anlagen, Maschinen, Werkzeugen, Materialien, etc. durch die Werkstattleitung.

(4) Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Grundlagenkurs oder auf Nachweis entsprechender Fachkunde, können Nutzer:innen einzeln unter Aufsicht des Werkstattleiters oder eines anderen fachkundigen Beschäftigten der Hochschule im Labor für Fotografie arbeiten.

(5) Das Mutterschutzgesetz muss am Arbeitsplatz eingehalten werden. Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (etwa durch Gefahrstoffe und Stäube) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch Heben und Tragen) von der Werkstattleitung zu prüfen. Werdende Mütter sind aus Gründen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verpflichtet, eine Schwangerschaft dem Werkstattleiter anzuzeigen. Sie können von der Nutzung des Labors für Fotografie ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Werkstattleitung.

(6) Personen mit Allergien, die durch Tätigkeiten in der Werkstatt und eingesetzte Stoffe ausgelöst werden können (z. B. gegenüber Chemikalien), haben den Werkstattleiter vor dem Arbeitsbeginn darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Durchführung von Vorhaben

(1) Vor Arbeitsbeginn ist die Projektausführung mit der Werkstattleitung abzustimmen. Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten sowie Sicherheitsabstände einzuhalten.

(2) Bei umfangreichen Vorhaben ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Kurzbeschreibung mit Zeitplan über das Projekt bei der Werkstattleitung zur Genehmigung einzureichen. Die Werkstattleitung entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 5

Nutzung des Arbeitsplatzes

(1) Alle Arbeitsprozesse sind so auszuführen, dass eine möglichst geringe Umweltbelastung

entsteht und Gefahren vermieden werden. (Bsp.: Gebinde von Alt-Chemikalien müssen entsorgt und dürfen nicht in den Abfluss gegeben werden.)

(2) Nutzer:innen des Labors für Fotografie sind verpflichtet den Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdungen für sie und andere Personen entstehen können (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).

(3) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz in sauberem und ordentlichem Zustand vom Nutzer zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und Materialreste sind von den Nutzer:innen aus dem Arbeitsbereich zu entfernen und die technischen Geräte in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

(4) Persönliche Gegenstände der Nutzer:innen können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in den Werkstätten gelagert werden. Vorübergehend in den Werkstattsräumen untergebrachte persönliche Arbeitsmittel sind zu entfernen. Für die Sicherheit von Arbeitsmitteln und sonstigen Gegenständen Studierender (Studienarbeiten, Filme, Materialien, Geld und sonstige private Sachen) übernimmt die Hochschule keine Haftung.

(5) Vom Nutzer erkannte Sicherheitsmängel, Störungen und Notfälle sind unverzüglich dem Werkstattleiter mitzuteilen.

§ 6

Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jede/r NutzerIn geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen. Alle Nutzer:innen der Werkstatt sind verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung (z. B. feste Schuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen) zu benutzen. Alle Nutzer:innen sind für die Beschaffung entsprechender Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass Bekleidung und Ausrüstung durch die Hochschule zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.

§ 7

Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

(1) Nutzer:innen sind zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung gemäß berechtigt. Sie haben der Unter- und Einweisung Folge zu leisten.

(2) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit, bei Mängeln und Schäden an Arbeitsgeräten oder von Maschinen und sonstigen Anlagen ist sofort die Arbeit einzustellen und die Werkstattleitung zu benachrichtigen.

(3) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen, einschließlich gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, wie z. B. die GefahrstoffV, sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(4) Die Wartung und Pflege der im Labor für Fotografie befindlichen Werkzeuge und

Maschinen obliegt der Werkstattleitung und Fachpersonal.

(5) Die Einbringung von Maschinen und sonstigen Arbeitsgeräten sowie von Materialien durch den Nutzer ist der Werkstattleitung vorher anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen. Die Benutzung von elektrischen Arbeitsmitteln ist nur zulässig, wenn die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß DGUV Vorschrift 3 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen ist (Prüfplakette). Werkstattleitung und Nutzer:innen haben die Voraussetzungen nach Satz 1 vor Inbetriebnahme zu prüfen. Elektrische Betriebsmittel der Nutzer:innen dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nach Satz 1 nicht in die Werkstatt eingebracht werden.

(6) Geräte, Maschinen und sonstige Arbeitsgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn deren Schutzeinrichtungen funktionstüchtig ist. Werkstattleitung und Nutzer:innen haben die Funktionsfähigkeit vor Inbetriebnahme zu prüfen. Schutzvorrichtungen an Maschinen und Arbeitsgeräten dürfen nicht entfernt werden.

§ 8

Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die GefahrstoffV sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten.

§ 9

Besondere Hinweise für die einzelnen Arbeitsbereiche

Dunkelraum

Die Arbeit in der Dunkelkammer erfolgt materialbedingt unter eingeschränkten Lichtbedingungen. Arbeits- und Bewegungsabläufe sowie die Einrichtung des Arbeitsplatzes haben sich den daraus folgenden Besonderheiten anzupassen. Das Fotolabor ist ein abgeschlossener Arbeitsbereich. Dies setzt bewusste Eigenverantwortung aller darin Arbeitenden voraus. Durch den Nassbereich entsteht eine grundsätzliche Rutschgefahr bei Nässe. Es gilt, diese durch sofortiges Aufwischen zu mindern. Um eventuelle Reizungen der Atemwege, der Haut und Augen zu vermeiden, kann die Lüftung in Betrieb genommen.

Studio

Es ist darauf zu achten, dass einige der Geräte, darunter vor allem die Blitzanlage, sehr heiß werden können. Vor dem Abbau alle heißen Geräte abkühlen lassen um Verbrennungen der Haut und Schäden an der Technik auszuschließen.

Das Wechseln der Papierrollen ist nur unter Aufsicht der Werkstattleitung gestattet. Die Technik und zu fotografierende Objekte, insbesondere Stative und Kabel sind so abzustellen bzw. aufzubauen das keine Stolpergefahr besteht. Die Leiter ist nur nach Einweisung und Einhaltung aller Vorschriften sicher und achtsam zu nutzen.

Epileptiker:innen müssen sich umgehend bei der Werkstattleitung melden. Die Blitztechnik darf nicht von ihnen bzw. während ihrer Anwesenheit auch nicht durch Dritte genutzt werden.

Digitallabor

Bei der Arbeit an Computern auf eine gute Arbeitshaltung und ausreichende Pausen zu achten.

Schneideplatz

Messer und andere Schneidegeräte sind immer unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften benutzen und nach Benutzung so abzulegen, dass sich keine Gefahren für Andere ergeben.

§ 10

Besondere Hinweise für Chemikalien

(1) Außerhalb der Dunkelkammer ist die Nutzung und das Abstellen von Chemikalien verboten.

(2) Fotografische Lösungen enthalten unverträgliche, teilweise giftige Substanzen. Spritzgefahr und sonstiger Hautkontakt sind zu vermeiden, Bei Kontakt mit Augen oder Schleimhäuten sofort reichlich mit Wasser spülen. Sollten nachfolgend Reizungen bemerkt werden, dann unverzüglich ärztliche Hilfe suchen. Es können auch persönliche Unverträglichkeiten (Allergien) auftreten – dann ebenfalls umgehend medizinische Beratung einholen.

(3) Der unter bestimmten Bedingungen notwendige Einsatz von mitgebrachten Chemikalien bedarf der vorherigen Genehmigung der Werkstattdleitung. Für mitgebrachte Chemikalien wird ein Sicherheitsdatenblatt benötigt.

§ 11

Aufbewahrung von Arbeitsergebnissen

Jede:r Studierende ist selbst dafür verantwortlich, die Zwischen- und Endergebnisse seiner Arbeit zu sichern. Es wird keine Haftung für Dateien, Datenträger und handwerklich angefertigte Arbeiten übernommen. Es wird keine Lagermöglichkeit für Material und/oder Arbeitsergebnisse angeboten. Das heißt, dass alle hier verbleibenden Materialien und Arbeiten – analog oder digital – jederzeit und ohne Ersatz von HochschulmitarbeiterInnen entfernt, verändert oder gelöscht werden können. Dies dient der Aufrechterhaltung des Werkstattbetriebs.

§ 12

Verhalten bei Arbeitsunfällen

(1) Jeder Arbeitsunfall ist von Nutzer:innen unverzüglich der Werkstattdleitung zu melden. Jedermann ist zur Ersten Hilfe verpflichtet; erforderlichenfalls sind über den Notruf 112 Rettungskräfte (Notarzt, Feuerwehr) anzufordern. Arbeitsunfälle sind in das Verbandsbuch von der Werkstattdleiterin einzutragen und der Unfall beim Referat Innerer Dienst der Hochschulverwaltung anzuzeigen.

(2) Sollte ein Artikel aus dem Erste-Hilfe-Kasten entnommen worden sein, so ist dies bei Werkstattdleitung zu melden, damit dieser ersetzt werden kann.

§ 13
Informationspflicht

(1) Rettungs- und Notfallpläne, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Haus- und Werkstattordnung sind deutlich sichtbar in der Werkstatt auszuhängen. Bestellte Ersthelfer werden durch Aushang in der Werkstatt bekannt gegeben.

(2) Jede/r Nutzer:in ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt in den entsprechenden Aushängen über richtiges Verhalten in der Werkstatt und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren.

§ 14
Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

§ 15
Haftung

Der/Die Nutzer:in haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, 23.11.2022

Prof. Oliver Kossack
Rektor